

1970	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1970	Nr. 66
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 70	Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationsschädengesetzes (1. RepG-DV)	1053
9. 7. 70	Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung)	1055
	Bundesgesetzbl. III 2126-2-1, 2126-2-2	
9. 7. 70	Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien	1058
	Bundesgesetzbl. III 7831-1-1	
30. 6. 70	Berichtigung der Zollkostenordnung	1060

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1970 bei.

Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationsschädengesetzes (1. RepG-DV)

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sonderwert bei forstwirtschaftlichem Vermögen

In den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist für forstwirtschaftliche Betriebe oder für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen ein Sonderwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2

Ermittlung des Sonderwerts

(1) Der Sonderwert wird ermittelt, indem der Anfangsvergleichswert um neun Zehntel des Wertansatzes gekürzt wird, der sich für die wegen der Abholzung zu berücksichtigende Forstfläche bei Anwendung der Vorschriften über die Einheitsbewertung zu Beginn des Kalenderjahres ergibt, in dem

der Schaden eingetreten ist. Ergibt sich dabei, daß das bis zum Schadenseintritt fortgeschrittene Alter der abgeholzten Forstfläche ganz oder teilweise innerhalb der für den 1. Januar 1935 maßgebenden Altersklasse verbleibt, ist der Wertermittlung ein Hektarsatz zugrunde zu legen, der sich als Mittel aus dem Hektarsatz der ursprünglichen und dem der folgenden Altersklasse errechnet.

(2) Sind für die Feststellung des Einheitswerts Pausch-Hektarsätze zugrunde gelegt worden, wird der Anfangsvergleichswert um den Wertansatz gekürzt, der sich für die abgeholzte Forstfläche bei Anwendung des nach Satz 2 erhöhten Pausch-Hektarsatzes ergibt. Der Pausch-Hektarsatz wird erhöht bei der Holzart

Fichte	auf das 1,5fache,
Kiefer	auf das 1,3fache,
Buche	auf das 1,2fache,
Erle	auf das 1,2fache,
Birke	auf das 1,2fache,
Eiche	auf das 1,1fache.

Es werden gleichgestellt der Holzart

Fichte	alle Fichten- und Tannenarten sowie Douglasien,
Kiefer	alle Kiefernarten und Lärchen,
Buche	Hainbuche, Esche, Ulme, Akazie, Linde, Ahorn,
Erle	Rot- und Weißerle, Pappel,
Birke	Aspe, Kastanie, Weide,
Eiche	alle Eichenarten.

(3) Sind die für die Ermittlung des Wertansatzes erforderlichen Merkmale im einzelnen nicht mehr bekannt und können sie auch nicht glaubhaft gemacht werden, sind sie im Wege der Schätzung nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(4) Zur Ermittlung des Wertansatzes ist die für den forstwirtschaftlichen Betrieb oder für die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen zuständige Oberfinanzdirektion zu hören.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 73 des Reparations-schädengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose
(Psittakose-Verordnung)**

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) sowie des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 77) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Papageien und Sittiche im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel der im zoologischen System zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Arten.

II. Schutzmaßregeln gegen Psittakose

**1. Schutzmaßregeln in Beständen von Züchtern
und Händlern**

A. Vor amtlicher Feststellung
der Psittakose
oder des Psittakoseverdachts

§ 2

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose in einem Bestand eines Züchters oder Händlers gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern.
2. Die Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
 - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Vögel jeder Art dürfen weder in den Bestand verbracht noch aus dem Bestand entfernt werden.
4. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung
der Psittakose
oder des Psittakoseverdachts

§ 3

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose amtlich festgestellt, so unterliegen die Räumlichkeiten des Züchters oder Händlers, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Psittakose — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen; dies gilt nicht im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose.
2. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern und einzusperren. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Untersuchungen benötigt werden, nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Räume haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
 - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk nach Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
 Die Schutzkleidung ist im Abstand von drei Tagen zu wechseln und nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.
4. Vögel jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter sowie sonstige Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; Dung und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
6. An den Ein- und Ausgängen sind saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit einer Desinfektionslösung nach § 6 Abs. 1 zu durchtränken und stets feucht zu halten sind.

7. Die Fußböden sind täglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Haben sich Papageien und Sittiche vor der Absonderung nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 2 Nr. 1 in anderen Räumlichkeiten befunden, sind diese nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4

(1) Der Züchter oder Händler hat alle Papageien und Sittiche seines Bestandes mit einem wirksamen Mittel gegen Psittakose tierärztlich behandeln zu lassen oder unter behördlicher Aufsicht zu töten oder töten zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung von Papageien und Sittichen des Bestandes anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 auch für Vögel anderer Art anordnen.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 5

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien oder Sittiche in einen Papageien- oder Sittichbestand eines Züchters oder Händlers eingestellt worden, unterliegt dieser Bestand der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand dürfen Papageien, Sittiche und andere Vögel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Satz 1 und 2 gelten auch in sonstigen Fällen eines Ansteckungsverdachts.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Papageien und Sittiche des Bestandes nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 gegen Psittakose zu behandeln sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Papageien und Sittiche anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

D. Desinfektion

§ 6

(1) Zur Desinfektion sind eine 3%ige Lösung von 50%igem Rohkresol in neutraler Seife oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quarternärer Ammoniumverbindungen oder eine 1% wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion ist unverzüglich nach Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung des Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen. Sie hat sich insbesondere auf die Räume und Käfige, in

denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie auf Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu erstrecken.

(3) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder nach Durchtränken mit Formalin mindestens 0,50 m tief zu vergraben; andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.

2. Schutzmaßregeln bei sonstigen Tierhaltern und auf Tierschauen und Märkten

§ 7

(1) Wird bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, Psittakose festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Maßregeln anordnen, soweit veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Papageien und Sittichen, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, Psittakose festgestellt oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

3. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 8

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Psittakose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Papageien und Sittiche des Bestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- b) alle kranken und seuchenverdächtigen Papageien und Sittiche des Bestandes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt wurden und die übrigen Tiere gegen Psittakose behandelt worden sind und bei diesen Tieren
 - aa) zweimal frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung im Abstand von fünf Tagen entnommene Sammelkotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder
 - bb) frühestens zehn Tage nach Beginn der Behandlung stichprobenweise entnommene Blutproben einen therapeutisch ausreichenden Antibiotikumgehalt aufgewiesen haben und frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung stichprobenweise entnommene Tiere oder Kotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder

- c) alle Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose behandelt worden sind und die Behandlung zu dem unter Buchstabe b geforderten Ergebnis geführt hat
und in den Fällen der Buchstaben b und c auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Psittakose mehr besteht
und
2. die Desinfektion unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Schutzmaßnahmen gegen Ornithose

§ 9

Wird bei Vögeln, insbesondere beim Geflügel einschließlich der Tauben, Ornithose festgestellt oder liegt der Verdacht auf Ornithose vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Maßregeln anordnen. Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht absondert oder nicht einsperrt,
2. einer Vorschrift des § 2 Nr. 2 oder § 3 Abs. 1 Nr. 3 über das Betreten von Räumlichkeiten oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 Vögel in einen Bestand verbringt oder aus einem Bestand entfernt,
4. entgegen § 2 Nr. 4 verendete oder getötete Vögel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,

5. entgegen § 2 Nr. 5 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 5 Tiere oder Gegenstände entfernt,
6. der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Absatz 2 oder § 6 Abs. 2 über Reinigung oder Desinfektion oder des § 6 Abs. 3 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder
8. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 über das Behandeln oder Töten von Papageien oder Sittichen zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 11

Die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1383) mit Ausnahme ihres Artikels 3 und ihrer Anlage 1 sowie Artikel 5 und 6 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 230) werden aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken
und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien**

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Molkereien:

- a) Betriebe, in denen Milch von Kühen aus mehr als einem Erzeugerbetrieb be- oder verarbeitet wird (Sammelmolkeerei);
 - b) Betriebe, in denen Milch von Kühen aus nur einem Erzeugerbetrieb be- oder verarbeitet wird, sofern die tägliche Milchmenge im Durchschnitt eines Jahres mindestens 500 Liter beträgt und die Milch nicht an eine Sammelmolkeerei zur Be- und Verarbeitung geliefert wird; ausgenommen sind Betriebe zur Gewinnung von Vorzugsmilch;
 - c) Betriebe, in denen Milch aus Betrieben nach Buchstaben a oder b be- oder verarbeitet wird;
2. Milch: Vollmilch und Sahne (Rahm) sowie entrahmte Milch (Magermilch), Buttermilch und Molke (jeweils auch eingedickt);
3. Milchrückstände: Tropfmilch, Spülmilch, Leckmilch und Butterwaschwasser.

§ 2

(1) In Molkereien müssen Einrichtungen zur ausreichenden Reinigung und zur Erhitzung von Milch vorhanden sein. Der Betrieb der Erhitzungseinrichtungen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Milch und Milchrückstände aus Molkereien dürfen als Futtermittel nur abgegeben oder im eigenen Betrieb der Molkerei verfüttert werden, wenn sie zuvor in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen nach einem der folgenden Verfahren erhitzt worden sind:

1. Ultrahocherhitzung auf 135° bis 150° C,
 2. Hocherhitzung auf mindestens 85° C,
 3. Kurzzeiterhitzung auf 71° bis 74° C bei Einhaltung einer kürzesten Heißhaltezeit von 30 Sekunden,
 4. Dauererhitzung auf 62° bis 65° C auf die Dauer von mindestens 30 Minuten
- nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind. Für ge-

ringe Mengen an Milchrückständen kann die zuständige Behörde eine Erhitzung durch wiederholtes Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden, strömenden Wasserdampf gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Molkeereien nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit diese keine Rohmilch ver- oder bearbeiten.

§ 3

(1) Die Einrichtungen zur Erhitzung von Milch sind täglich nach Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Überprüfung der Reinigung sind sie im Abstand von mindestens vier Wochen zu öffnen.

(2) Behälter, in denen Milch an Molkereien geliefert wird oder in denen Milch oder Milchrückstände als Futtermittel aus Molkereien abgegeben werden, müssen so beschaffen sein, daß sie gründlich gereinigt und desinfiziert werden können. In den Molkereien müssen geeignete Einrichtungen zur gründlichen Reinigung und zur Desinfektion dieser Behälter vorhanden sein.

§ 4

(1) In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich

1. durch Verbrennen bis zur Asche oder durch chemo-thermische Behandlung bis zur Zerstörung der Proteine nach Arbeitsweisen, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind, unschädlich zu beseitigen oder
2. an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt unter Voraussetzungen, die von der zuständigen Behörde bestimmt sind, abzugeben; hiervon kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgesehen werden, wenn der Zentrifugenschlamm täglich in geeigneten Behältern gesammelt und bis zur Abgabe unter Verschuß aufbewahrt wird.

(2) Die Zentrifugentrommeln und -einsätze der nicht selbstreinigenden Zentrifugen sind täglich nach Entfernung des Zentrifugenschlammes mit kochendheißer dreiprozentiger Natronlauge oder einer in ihrer Reinigungs- und Desinfektionswirkung gleichwertigen anderer Lösung in besonderen Vorrichtungen, in denen durch Einleiten strömenden Wasserdampfes Kochtemperaturen eingehalten werden, mindestens fünf Minuten lang zu behandeln. Bei Handreinigung sind die Zentrifugentrommeln und -einsätze mit kochendheißem Wasser nachzuspülen.

(3) Die selbstreinigenden Zentrifugen sind täglich nach Gebrauch in die chemische Umwälzreinigung der Milcherhitzungsanlagen einzubeziehen, dabei sind während der Umwälzung alkalischer Reinigungsmittel mindestens 70° C einzuhalten. Die Zentrifugen sind im Abstand von mindestens vier Wochen zu öffnen und auf Sauberkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen.

§ 5

(1) In Molkereien ist täglich aufzuzeichnen:

1. welcher Erzeugerbetrieb wieviel Liter oder kg Milch angeliefert hat sowie
2. an wen und wieviel Liter oder kg Milch und Milchrückstände zur Verwendung als Futtermittel abgegeben worden sind.

(2) Die Registrierstreifen und -blätter der Erhitzungseinrichtungen sind täglich bei Betriebsbeginn fortlaufend zu numerieren und mit Datum und Namenszeichen des Betriebsleiters oder des für die Bedienung der Erhitzungsanlage Verantwortlichen zu versehen.

(3) Die Aufzeichnungen zu Absatz 1 und 2 sind 6 Monate aufzubewahren und den mit der Überwachung und Aufsicht beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Milch oder Milchrückstände ohne die vorgeschriebene Erhitzung als Futtermittel abgibt oder im eigenen Betrieb verfüttert,
2. einer Vorschrift
 - a) des § 3 Abs. 1 Satz 1 über die Reinigung der Erhitzungseinrichtungen oder
 - b) des § 4 über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes und die Reinigung der Zentrifugen zuwiderhandelt oder
3. Aufzeichnungen nach § 5 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, nicht aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 7

(1) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 6 wird aufgehoben.
2. In den §§ 52, 154 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2, § 162 Abs. 1 Buchstabe e Satz 1, § 163 Abs. 5 Satz 2 und § 168 Abs. 1 Buchstabe e wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 3)“ gestrichen.

(2) Sofern in anderen viehseuchenrechtlichen Vorschriften eine ausreichende Erhitzung von Milch vorgeschrieben ist, ist sie nach einem der in § 2 Abs. 2 genannten Verfahren durchzuführen.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

Baden-Württemberg

1. §§ 36 bis 40 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betr. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 239);

Bayern

2. Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 6 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30);

Berlin

3. Abschnitt I Nr. 6 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 943);

Hamburg

4. Abschnitt I Nr. 6 der Bekanntmachung vom 1. Mai 1912, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831 - ac);

Hessen

5. Abschnitt I Nr. 6 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) — vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912; Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II 356 - 20), zuletzt geändert durch die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-seuche vom 20. August 1966 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 263);

Niedersachsen

6. Abschnitt I Nr. 1 (§§ 25 bis 30) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verord-

nungsblatt, Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17);

Nordrhein-Westfalen

7. Abschnitt II Nr. 6 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 144);

Rheinland-Pfalz

8. Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 6 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April

1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);

9. Abschnitt I Nr. 6 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 207);

Schleswig-Holstein

10. Abschnitt I Nr. 6 der Bekanntmachung vom 1. Mai 1912, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Sammlung des bereinigten schleswig-holsteinischen Landesrechts 7831 - ac).

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Berichtigung der Zollkostenordnung

Vom 30. Juni 1970

In § 14 der Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 848) muß es in der dritten Zeile statt „Artikel 31 Abs. 2“ richtig heißen: „Artikel 33 Abs. 2“.

Bonn, den 30. Juni 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.